

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 28.10.2010

### Direktversicherung - Fortführung mit Eigenbeiträgen - Krankenversicherungspflicht der Versicherungsleistung

Wird eine Direktversicherung im laufenden Arbeitsverhältnis mit Eigenbeiträgen aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers finanziert, unterliegen die sich aus der Direktversicherung ergebenden Leistungen im Leistungsfall gem. § 229 Abs. 1 SGB V der Krankenversicherungspflicht. Übernimmt der Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Direktversicherung und führt diese beitragspflichtig fort, so unterliegen nach Ansicht des Bundessozialgerichts (Urteil vom 12.12.2007 – B 12 KR 2/07 R) auch die aus diesen Eigenbeiträgen resultierenden Leistungen der Krankenversicherungspflicht.

Am 28.09.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden, ob die Beurteilung des Bundessozialgerichts hinsichtlich der o.g. Krankenversicherungspflicht verfassungskonform ist.

Während die Leistungen aus einer Privatversicherung nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, besteht für Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge gem. § 229 Abs. 1 SGB V grundsätzlich Beitragspflicht.

Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts alle Leistungen, die von der Versorgungszusage des Arbeitgebers erfasst werden. Dabei knüpft das Bundesverfassungsgericht für die Beurteilung an die Versicherungsnehmereigenschaft an.

Für den Zeitraum, in dem der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auftritt geht das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Regelungen im Betriebsrentengesetz davon aus, dass alle geleisteten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Arbeitgeberbeiträge, Entgeltumwandlung oder Eigenbeiträge aus dem Nettoeinkommen des Arbeitnehmers handelt. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus und übernimmt die Versicherungsnehmereigenschaft stellt das Bundesverfassungsgericht ab diesem Zeitpunkt die ehemalige Direktversicherung einer Privatversicherung gleich, mit der Folge, dass Leistungen, die aus Beiträgen resultieren, die nach dem Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft erbracht werden, im Leistungsfall nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

#### Stellungnahme:

Das Bundesverfassungsgericht beurteilt die Krankenversicherungspflicht der Leistungen, die im Rahmen der Fortführung der Versicherung durch den Arbeitnehmer entstehen, zu Recht als beitragsfreie Leistungen. Die rechtliche Qualifikation der Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Dienstverhältnis als krankenversicherungspflichtig ist jedoch für betroffenen Arbeitnehmer, bei denen nun sowohl die Beiträge, als auch die Leistungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen, kaum nachvollziehbar. Wünschenswert wäre eine Abgrenzung zwischen Arbeitgeberbeiträgen bzw. Entgeltumwandlung einerseits und echten Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers andererseits, unabhängig davon, ob diese Eigenbeiträge in eine betriebliche Altersvorsorge oder eine Privatversicherung geleistet werden.

#### Fazit:

Haben Sie eine Direktversicherung privat übernommen und diese dann durch Eigenbeiträge fortgeführt, sollten Sie prüfen, ob für die sich aus diesen Eigenbeiträgen ergebende Versicherungsleistung Krankenkassenbeiträge abgeführt wurden. In diesen Fällen sollten Sie Ihre Krankenkasse schriftlich zur Rückerstattung der zu Unrecht abgeführten Beiträge auffordern. Sollte sich die Krankenkasse weigern, so bleibt nur die Möglichkeit den Gerichtsweg zu beschreiten.

(BVerfG Urteil vom 28.09.2010 - 1 BvR1660/08)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)